

Rechtswörterbuch

Weber

25. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83408-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

auftragen eine Geldbuße verhängt werden, wenn in dem Betrieb eine Straftat oder → Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, die in einer Verletzung betrieblicher Pflichten des Inhabers besteht (§ 130 OWiG).

Aufsichtsrat

Aufsichtsrat ist das bei einer → Aktiengesellschaft, → Kommanditgesellschaft auf Aktien und → Genossenschaft gesetzlich vorgeschriebene Organ, das insbes. die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen (§§ 111, 278, 287 AktG, § 38 GenG), bei der AG auch den Vorstand zu bestellen (§ 84 AktG) und dessen Vergütung festzulegen (§ 87 AktG, → Aktiengesellschaft, 3b).

1. Der Aufsichtsrat der AG (KGaA) besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, je nach Größe des → Grundkapitals höchstens aus 21. Die Mitgliederzahl muss durch 3 teilbar sein (§ 95 AktG). Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§§ 96–99 AktG) sind 4 Gruppen von Gesellschaften zu unterscheiden. a) Solche, für die das → Drittelbeteiligungsgesetz gilt; b) solche, für die das MitbestG (→ Mitbestimmung, 2) gilt; c) solche, für die das MitbestErgG – Unternehmen aus dem Montanbereich – gilt, und d) die übrigen Gesellschaften, bei denen kein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt wird. Man unterscheidet ferner bei den Aufsichtsratsmitgliedern die Aktionärvertreter, die von der → Hauptversammlung gewählt oder auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden, und die Arbeitnehmervertreter, die von den Arbeitnehmern gewählt oder bei den Gesellschaften der Montanindustrie nach dem MitbestG oder dem MitbestErgG auf Vorschlag der → Betriebsräte und → Gewerkschaften von der Hauptversammlung berufen werden. Ferner gibt es bei den Montangesellschaften auf Grund dieser beiden Gesetze noch sog. weitere Mitglieder des Aufsichtsrats, auf die sich die Aktionär- und Arbeitnehmervertreter des jeweiligen Aufsichtsrats einigen oder die in einem besonderen Verfahren bestellt werden. Bei den Montangesellschaften und bei Gesellschaften mit idR über 2.000 Beschäftigten entsenden die Arbeitnehmer ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder wie die Aktionäre, bei anderen Gesellschaften mit über 500 Beschäftigten ein Drittel (→ Mitbestimmung, 2); → Drittbeteiligung).

Mitglieder des Aufsichtsrats können nur natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 I AktG). Neuerdings gilt für bestimmte Gesellschaften eine Frauenquote im Aufsichtsrat (§ 96 II AktG). Die Zahl der Aufsichtsratspositionen, die eine Person auf sich vereinigen kann, ist grundsätzlich auf 10 beschränkt (Vorsitz zählt doppelt; § 100 II, III AktG). Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt höchstens 4 Jahre (§ 102 AktG; zur Abberufung s. § 103 AktG). Sie haften für die Verletzung von Sorgfaltspflichten wie der Vorstand und sind der Gesellschaft in gleicher Weise verantwortlich (§§ 116, 93 AktG). Sie

können auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses der Hauptversammlung eine Vergütung, idR eine → Tantieme (§ 113 AktG) erhalten. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (§ 107 AktG). Für seine Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung aufstellen. Zu Sitzung und Beschlussfassung vgl. §§ 108, 110 AktG. Die kürzlich erfolgten Erleichterungen für (virtuelle) → Hauptversammlungen wegen der → COVID-19-Pandemie gelten nicht für Aufsichtsratssitzungen. Auch der Aufsichtsrat unterliegt dem → Corporate Governance Kodex.

2. Bei einer → Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ein Aufsichtsrat gebildet werden, wenn die GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, sonst nur, wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen (§ 52 GmbHG). In der Montanindustrie muss eine GmbH, die mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt oder → Einheitsgesellschaft oder → Holdinggesellschaft ist, einen Aufsichtsrat in gleicher Weise wie eine AG bilden. Für den Aufsichtsrat einer GmbH gelten die meisten Vorschriften des Aktienrechts sinngemäß; jedoch ist die Zuständigkeit geringer, da die Befugnisse der Gesellschafterversammlung (§ 46 GmbHG) unberührt bleiben.

3. Auch die → Genossenschaft hat regelmäßig einen Aufsichtsrat; bei Genossenschaften unter 20 Mitgliedern kann jedoch durch die Satzung hierauf verzichtet werden (die Aufgaben des Aufsichtsrats werden dann von der → Generalversammlung wahrgenommen, § 9 I GenG). Der Aufsichtsrat besteht, sofern die Satzung nicht eine höhere Zahl festsetzt, aus 3 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern (§ 36 I GenG). Bei Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern entsenden – wie bei der → Aktiengesellschaft – die Arbeitnehmer $\frac{1}{3}$ der Aufsichtsratsmitglieder (→ Mitbestimmung, 2). Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen; er kann hierzu jederzeit Auskünfte und Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen (§ 38 I GenG). Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung (§§ 38–40 GenG). Die Aufsichtsratsmitglieder haften für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten (§ 41 GenG). Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen und können durch Beschluss der Generalversammlung (mit Dreiviertelmehrheit) auch vor Ablauf des Zeitraums, für den sie bestellt sind, abberufen werden (§ 36 II, III GenG).

4. Ein → Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht und von der obersten Vertretung gewählt wird; die Vorschriften der AktG für den Aufsichtsrat gelten entsprechend mit Besonderheiten für Tantieme und Haftung (§ 189 VAG).

Aufsichtsratssteuer

→ Einkommensteuer (9).

Aufspaltung

→ Umwandlung (1c), → Betriebsaufspaltung.

Aufstachelung zum Angriffskrieg

→ Friedensverrat.

Aufstachelung zum Hass

ist als ein Fall der → Volksverhetzung nach § 130 I Nr. 1 StGB strafbar, wenn sie sich gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder einem Bevölkerungsteil richtet und geeignet ist, den → öffentlichen Frieden zu stören. Auch ohne diese Eignung ist Aufstachelung zum Hass durch → Schriften oder andere Darstellungen gemäß § 130 II StGB als → Volksverhetzung bei dem Täter unter Strafe gestellt, der solches Material herstellt, einführt, vorrätig hält, ausstellt, anpreist, verbreitet usw.

Aufstallungspflicht

bezeichnet die im Zusammenhang mit der → Vogelgrippe erlassene Pflicht, Geflügel während der Zugzeit nicht aus den Ställen herauszulassen. Nach § 13 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV, → Tierseuchen) kann die zuständige Behörde die Aufstallungspflicht anordnen, wenn dies zur Vermeidung der Einschleppung der Vogelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufstieg

Aufstieg ist die → Beförderung eines → Beamten in ein Amt der nächsthöheren → Laufbahn, also vom einfachen in den mittleren, vom mittleren in den gehobenen und vom gehobenen in den höheren Dienst. Der Aufstieg erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieses umfasst neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren beim Aufstieg in den mittleren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung, beim Aufstieg in den gehobenen oder höheren Dienst den Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums sowie eine berufspraktische Einführung (näheres: § 35 I BLV, §§ 36 ff. BLV und Länderregelungen). Art. 37 Bayerisches Leistungsaufbahngesetz (LlbG) v. 5.8.2010 (GVBl. 2010, 410, 571) mÄnd spricht nicht mehr von Aufstieg, sondern von Ausbildungsqualifizierung. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) v. 15.6.2016, BGBl. 2016 I 1450) mÄnd verfolgt das Ziel, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Förderungsfähig ist die Teilnahme an

Fortbildungsmaßnahmen, die einen Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen. Im Übrigen ist Voraussetzung, dass die Maßnahmen in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder vergleichbare Abschlüsse vorbereiten. Darüber hinaus muss die Maßnahme einen bestimmten Mindestumfang haben (§§ 2 und 11 AFBG). Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III geleistet wird oder Anspruch auf bestimmte Leistungen zur Rehabilitation nach dem SGB IX besteht (§ 3 AFBG). Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sind steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG).

Aufteilung der Steuerschuld

→ Gesamtschuld (steuerlich).

Aufteilungsplan

→ Wohnungseigentum (2).

Aufträge, öffentliche

→ öffentliche Aufträge.

Auftrag

1. Während umgangssprachlich unter einem Auftrag oft eine Bestellung (zB bei einem Kaufvertrag) verstanden wird, ist Auftrag im Rechtssinne ein Vertrag, durch den der Beauftragte sich verpflichtet, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen, § 662 BGB; wegen der Unentgeltlichkeit ist der Auftrag kein → gegenseitiger Vertrag. Ein Auftrag setzt aber voraus, dass eine rechtliche Bindung gewollt ist; sonst liegt (wie im täglichen Leben oft) nur eine Gefälligkeit vor (→ Gefälligkeitsverhältnis, Gefälligkeitsvertrag, sa → Schuldverhältnis). Der Auftrag betrifft das Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem; hiervon ist die oft hiermit verbundene → Vollmacht zu unterscheiden; sie betrifft die Vertretungsmacht des Beauftragten nach außen. Die Art der dem Beauftragten übertragenen möglichen Geschäfte ist hier (anders → Geschäftsbesorgungsvertrag) umfassend; es kommen sowohl rechtliche wie tatsächliche, dauernde wie vorübergehende Zwecke in Betracht. Auftrag ist zB die Eröffnung eines → Kontokorrents, eine unentgeltliche Vermögensverwaltung, die Abrede bei der → Sicherungsübereignung, die Übernahme einer persönlichen Fürsorge usw. Die Bedeutung des Auftragsrechts liegt ferner darin, dass in zahlreichen Vorschriften, insbes. bei der entgeltlichen Geschäftsbesorgung (→ Girovertrag, → Überweisungsvertrag) und bei der → Geschäftsführung ohne Auftrag, auf die Bestimmungen über den Auftrag verwiesen ist. Sa → Kreditauftrag.

2. Der Auftrag wird formlos abgeschlossen. Er verpflichtet den Beauftragten, soweit ihm nichts anderes gestattet ist, den Auftrag persönlich auszuführen und den Weisungen des Auftraggebers zu folgen, sofern nicht anzunehmen ist, dass dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde (zB bei Vermögensverfall des Gegners, §§ 664, 665 BGB). Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich angeboten hat, aber im Einzelfall einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annehmen will, ist verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen (Ablehnungsanzeige, § 663 BGB). Unterlässt er dies, so kommt der Auftrag zwar nicht zustande (anders → Schweigen); der Beauftragte macht sich jedoch schadensersatzpflichtig. Der Beauftragte hat über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags → Rechenschaft abzulegen, § 666 BGB. Alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, hat er dem Auftraggeber herauszugeben (§ 667 BGB, zB Gutschrift der beauftragten Bank bei eingegangenen Beträgen auf dem Girokonto des Auftraggebers). Umgekehrt ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beauftragten die Aufwendungen zu ersetzen, die er zur Ausführung des Auftrags den Umständen nach für erforderlich halten darf, § 670 BGB. Unter Aufwendungen sind nicht nur Vermögensopfer, sondern auch anlässlich der Ausführung des Auftrags entstehende Körperschäden (Zufallsschäden), sogar der Verlust des Lebens zu verstehen. Sa → Befreiung des Schuldners.

3. Der Auftrag endet mit Erreichung des mit ihm verfolgten Zwecks. Vorher kann er jederzeit vom Auftraggeber widerrufen und vom Beauftragten gekündigt werden (bei wichtigem Grund auch trotz Verzichts auf das Kündigungsrecht, § 671 BGB). Außerdem endet der Auftrag im Zweifel mit dem Tod des Beauftragten (§ 673 BGB), regelmäßig aber nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers (§ 672 BGB), wohl aber wenn gegen diesen das → Insolvenzverfahren eröffnet wird und der Auftrag sich auf ein Geschäft der Insolvenzmasse bezieht (§ 115 InsO). Mit dem Auftrag erlischt auch die → Vollmacht (§ 168 BGB). S. ferner → Raterteilung.

Auftragsangelegenheiten

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbes. Gebietskörperschaften, zB → Gemeinden, → Kreise) können Verwaltungsangelegenheiten zur Besorgung im Auftrag des Staates oder anderer jur. Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden (mittelbare Staatsverwaltung). Diese Auftragsangelegenheiten stehen nach dem dualistischen Modell (→ Gemeinde, 3) im Gegensatz zu den eigenen Aufgaben der beauftragten Körperschaft, die sie kraft des Rechtes zur → Selbstverwaltung erle-

digt. Während in Angelegenheiten der Selbstverwaltung (eigener Wirkungskreis) die → Staatsaufsicht auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beschränkt ist (Rechtsaufsicht), kann bei Auftragsangelegenheiten (übertragener Wirkungskreis) auch die Handhabung des → Ermessens überprüft werden (Fachaufsicht). In diesem Rahmen haben die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden allgemein und im Einzelfall ein → Weisungsrecht. Von den Auftragsangelegenheiten ist die – ihrem Wesen nach allerdings verwandte – Auftragsverwaltung (→ Verwaltungskompetenz, → Ausführung von Gesetzen, 1) zu unterscheiden.

Auftragsbestätigung

→ Bestätigungsschreiben.

Auftragsforschung

(§ 68 Nr. 9 AO) → Drittmittelforschung.

Auftragsverarbeiter

→ Auftragsverarbeitung.

Auftragsverarbeitung

1. Soweit Unternehmen oder Behörden (Auftraggeber) Dritte (Auftragsverarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen und dabei die Zwecke und Mittel der Verarbeitung → personenbezogener Daten vorgeben, handelt es sich um Auftragsverarbeitung nach Art. 28, Art. 4 Nr. 8 DS-GVO (→ Datenschutz-Grundverordnung, → Datenschutz). Die Konstellation hat eine sehr hohe Praxisrelevanz im → Datenschutz, da Verarbeitungsvorgänge häufig durch Rückgriff auf externe Dienstleister („Outsourcing“) ausgelagert werden.

2. Die ausgelagerte Verarbeitung erfolgt auf Weisung des Auftraggebers und im Interesse sowie in der Verantwortung des Auftraggebers. Nach der Wertung des Gesetzgebers kann sich der Auftraggeber mittels einer Auslagerung im Wege der Auftragsverarbeitung nicht der datenschutzrechtlichen Verantwortung entziehen. Gleichwohl treffen auch den Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der Auftragsverarbeitung Pflichten (Aufnahme der Verarbeitung in sein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 II DS-GVO; Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden, Art. 31 DS-GVO; Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen, Art. 32 I DSGVO; Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, Art. 37 DS-GVO).

3. Nur der Auftraggeber muss für die Verarbeitung über eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 I DS-GVO verfügen, nicht der Auftragsverarbeiter (zugl. Abgrenzungskriterium zu → gemeinsam Verantwortlichen, Art. 26 DS-GVO). Art. 28 DS-GVO stellt keine Erlaubnis zur Datenverarbeitung dar, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Auslagerung datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Auftragsverarbeiter benötigt keine eigene Rechtsgrundlage, da er im Rahmen des Auftrags nicht für sich selbst, sondern nur für den

Auftraggeber Daten in dessen Namen (Erwägungsgrund 81 DS-GVO) verarbeitet. Für die von der Verarbeitung → betroffene Person ist eine Auftragsverarbeitung vielfach nicht erkennbar (zB bei ausgelagerten Call-Centern, Papiervernichtung, Cloud Computing, Wartungs- oder Fernwartung). Die Offenlegung der Auftragsverarbeitung ist nicht zwingend (anders bei der den gemeinsamen Verantwortlichen). Die betroffene Person kann ihre → Betroffenenrechte im Datenschutz weiterhin bei der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle (Auftraggeber) geltend machen.

4. Eine Auftragsverarbeitung iSd Art. 28 DS-GVO liegt nicht vor, wenn dem Dritten keine konkrete Weisung erteilt und die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht konkret vorgegeben werden, sondern er diese in eigenem Ermessen zur Erfüllung des Auftrags festlegen kann. Teilw wird hier von einer „Funktionsübertragung“ gesprochen (wie schon unter der Vorgängerregelung des § 11 BDSG aF). Dies bereitet in der Praxis häufig Abgrenzungsprobleme. Regelmäßig keine Auftragsverarbeitung liegt ua vor bei der Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern. Liegt keine Auftragsverarbeitung vor, müssen die Voraussetzungen einer Übermittlung personenbezogener Daten vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gegeben sein (Art. 6 I DS-GVO oder § 26 BDSG im Beschäftigtendatenschutz).

5. Nach Inkrafttreten der DS-GVO haben die → gemeinsam Verantwortlichen (Art. 26 DS-GVO) aufgrund zahlreicher Entscheidungen des EuGH weitere Abgrenzungsfragen zur Auftragsverarbeitung aufgeworfen. Im Rahmen der Gemeinsamen Verantwortung besteht im Unterschied zur Auftragsverarbeitung kein Weisungsverhältnis und der Dritte muss sich für die durch ihn durchgeführten Anteile an der Datenverarbeitung auf eine eigene Rechtsgrundlage nach Art. 6 I DS-GVO berufen können.

6. Der Auftraggeber hat eine Auswahlentscheidung zu treffen (Art. 28 I DS-GVO). Er darf als Auftragsverarbeiter nur auswählen, wer die Gewähr dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung umzusetzen und die → Betroffenenrechte im Datenschutz zu gewährleisten. Hier kann in der Praxis zB auf im Einzelfall geeignete Zertifizierungen oder Standards (zB ISO 27002) zurückgegriffen werden. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragsverarbeiter bedarf der Genehmigung des Auftraggebers (Art. 28 II, IV DS-GVO).

7. Die konkrete Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung erfolgt mittels Vertrages (schriftlich oder in elektronischer Form, Art. 28 IX DS-GVO), dessen Mindestinhalt Art. 28 III DS-GVO vorgibt. Datenschutzaufsichtsbehörden oder Verbände stellen Vertragsmuster unentgeltlich zur Verfügung, teilw ergänzt um Anwendungshinweise. Neben der Beschrei-

bung der ausgelagerten Datenverarbeitung kommen im Vertrag der Weisungsmöglichkeit sowie dem Kontrollrecht des Auftraggebers und der Festlegung der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen in der Sphäre des Auftragnehmers eine besondere Bedeutung zu.

8. Verstöße gegen Art. 28 DS-GVO können neben Maßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden (Art. 58 II lit. d, f DS-GVO) einen Schadensersatzanspruch (Art. 82 DS-GVO) der betroffenen Person und ein Bußgeld (Art. 83 IV lit. a DS-GVO) von bis zu 10 Mio. Euro oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes, bei Verstößen gegen Regelungen des internationalen Datentransfers (Art. 83 V lit. c DS-GVO) von bis zu 20 Mio. Euro oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes auslösen. Verstößt der Auftragsverarbeiter gegen Weisungen des Auftraggebers (Exzess des Auftragsverarbeiters), wird er bzgl des Exzesses wie ein eigener Verantwortlicher behandelt und ist Schadensersatz, Bußgeld und datenschutzrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt. Rgfm fehlt dem Auftragsverarbeiter in diese Konstellation eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung (Art. 6 I DS-GVO). 9. Die RL (EU) 2016/680 vom 27.4.2016 zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sieht in Art. 22 eine vergleichbare Regelung vor, die zB in § 62 BDSG (= Bundesdatenschutzgesetz) und in den → Landesdatenschutzgesetzen umgesetzt wurde.

Auftragsverwaltung

→ Ausführung von Gesetzen (1); sa → Auftragsangelegenheiten.

Aufwandsentschädigungen

sind begrifflich Ersatzleistungen für berufliche Ausgaben. Aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen sind regelmäßig einkommen- und lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 12, 13 EStG). Für Aufwandsentschädigungen in der Privatwirtschaft gilt grundsätzlich, dass der Empfänger die Einnahme zu versteuern hat und → Werbungskosten bzw. → Betriebsausgaben in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen absetzen kann. Ausnahmen gelten bei gesetzlicher Regelung (→ Werbungkostenersatz). Durchlaufende Gelder, dh Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben, gehören nicht zum Arbeitslohn und unterliegen deshalb nicht der → Lohnsteuer. Gleiches gilt für Auslagenersatz, § 3 Nr. 50 EStG. Dabei handelt es sich um Ersatz für Ausgaben, die der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber gemacht hat. Ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den Ausgaben darf nicht bestehen. Die Ausgaben müssen ausschließlich oder fast ausschließlich durch die Belange des Arbeitgebers angefallen sein. Typisch für Auslagen ist, dass das Risiko der Ausgaben nicht beim Arbeitnehmer, sondern beim Arbeitgeber liegt. Für nebenberufliche

Übungsleiter, Erzieher usw. oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst von jur. Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Vereinen sowie auch für Prüfer im Examen und Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare wird jährlich eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 3.000 EUR) gewährt (§ 3 Nr. 26 EStG). Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde mit Wirkung zum 1.1.2007 ein neuer Freibetrag von 840 EUR eingeführt. Begünstigt sind alle nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke iSd §§ 52–54 AO. Zur Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Tätigkeiten vgl. § 4 Nr. 26 UStG.

Aufwendungen

Im Zivilrecht → Auftrag, → Befreiung des Schuldners, → Schadensersatz (3, 4), im Unterhaltsrecht pauschale berufsbedingte Aufwendungen → Einkommensbereinigung.

Steuerlich ist der Begriff der Aufwendungen nicht abschließend geklärt. Überwiegend wird er als Ausgabe verstanden. Aufwendungen können steuerlich als → Betriebsausgaben, → Werbungskosten, → Sonderausgaben, → außergewöhnliche Belastungen oder als → Lebensführungskosten zu behandeln sein. → Altersvorsorgeaufwendungen.

Aufwendungen, gemischte

→ Betriebsausgaben; → Lebensführungskosten.

Aufwendersatz

Im BGB wird in zahlreichen verschiedenen Fällen der Ersatz von Aufwendungen angeordnet, zB beim → Gläubigerverzug (3), bei Ausführung eines → Auftrags (2), bei der → Geschäftsführung ohne Auftrag, beim → Werkvertrag (3). Sa → Befreiung des Schuldners.

Aufwertung

Als Aufwertung iwS bezeichnet man jede Erhöhung des Außenwerts einer Währung. Gegensatz → Abwertung. Sie erfolgt idR durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten (→ Devisen) und verbilligt Importe und verteuert Exporte. Als Aufwertung iES wird in Systemen fester → Wechselkurse die Anhebung des festgesetzten Wechselkurses bezeichnet. Diese währungspolitische Maßnahme dient der Beseitigung eines dauernden Zahlungsbilanzüberschusses, insbes. wenn aus diesem eine anderweitig nicht zu steuernde inflatorische Ausweitung des Geldvolumens erwächst. Da feste Wechselkurse selten sind – die Bindung an den US-Dollar im Rahmen des Internationalen → Währungsfonds ist lange weggefallen – sind Aufwertung iES zumindest auf modernen Finanz- und Kapitalmärkten sehr rar. → Interventionspunkte.

Aufzeichnungspflichten im Steuerrecht

1. Aufzeichnungspflichten dienen der Beweissicherung im Besteuerungsverfahren. Ihre Rechtsgrundlage finden sie in der → Abga-

Aufzeichnungspflichten im Steuerrecht

benordnung und in Einzelsteuergesetzen. Die Aufzeichnungspflichten sind so vorzunehmen, dass sie für die Zwecke der Besteuerung ausreichen. Sie müssen vollständig, richtig und zeitgerecht geordnet vorhanden sein (→ Aufbewahrungspflicht).

2. Allgemeine Aufzeichnungspflichten: Wer nach anderen Gesetzen als Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat (zB als Kaufmann, §§ 1, 2, 238 ff. HGB, → Buchführung), muss diese Verpflichtungen auch im Interesse der Besteuerung erfüllen (§ 140 AO). Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) entfällt rückwirkend ab 2008 die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht für Einzelkaufleute, soweit 600.000 EUR Umsatz und 60.000 EUR Gewinn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils nicht überschritten werden (§§ 241a, 242 IV HGB). Dies gilt nicht für Personengesellschaften.

3. Stpfl., die Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit nahe stehenden Personen (§ 1 II, IV AStG) unterhalten, sind verpflichtet, über Art und Inhalt dieser Geschäftsbeziehungen Aufzeichnungen zu erstellen (§ 90 III 1 AO). Die Aufzeichnungspflicht umfasst auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Grundsatz des → Fremdvergleichs beachtende Vereinbarung von Preisen und anderen Geschäftsbedingungen mit den Nahestehenden. Bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind die Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen (§ 90 III 2 AO), → Verrechnungspreise. Weitere Aufzeichnungspflichten bestehen für Stpfl. mit Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten, die nicht bereit sind, Auskunftsaustausch in Steuersachen nach dem Standard der → OECD (vgl. Art. 26 OECD-Musterabkommen) zu leisten. → Steuerhinterziehung.

4. Buchführungspflicht aus rein steuerlichen Gründen: a) Nach § 141 AO haben Bücher zu führen: gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, wenn nach der Feststellung der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb entweder aa) die Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze ohne die Umsätze nach § 4 Nr. 8–10 UStG mehr als 800.000 EUR (bis 2023: 600.000 EUR) im Kalenderjahr oder bb) der Wirtschaftswert selbstbewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Flächen (einschl. der gepachteten) mehr als 25.000 EUR oder cc) der Gewinn aus Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahr mehr als 60.000 EUR (bis 2015: 50.000 EUR) oder dd) der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft mehr als 80.000 EUR (bis 2023: 60.000 EUR) im Kalenderjahr betragen haben. Die Buchführungspflicht beginnt ab dem Wirtschaftsjahr, das auf die Mitteilung der Finanzbehörde folgt.

b) Nach § 143 AO haben gewerbliche Unternehmer den Wareneingang gesondert aufzuzeichnen. Der Warenausgang ist nach § 144 AO von gewerblichen Unternehmern aufzu-

zeichnen, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern.

5. Besondere Aufzeichnungspflichten: a) Für Zwecke der Umsatzsteuer sind alle Unternehmer verpflichtet, die Entgelte fortlaufend aufzuzeichnen (§ 22 UStG iVm §§ 63–68 UStDV). Diese Aufzeichnungspflicht darf nicht verwechselt werden mit dem buchmäßigen Nachweis, der regelmäßig Voraussetzung der Inanspruchnahme von Vergünstigungen ist, zB der USt-Befreiung der → Ausfuhrlieferung (§ 6 IV UStG, § 13 UStDV) oder der innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a III UStG, § 17c UStDV), → Umsatzsteuer (II, 2), b) sowie der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes u. a. über den liefernden Unternehmer, die Lieferung und den Umsatz). Besondere einkommensteuerliche Aufzeichnungspflichten enthalten zB § 4 IVa 6, VII EStG (→ Betriebsausgaben) und § 6 II 4, 5 (→ geringwertige Wirtschaftsgüter), § 6b IV Nr. 5, § 6c II EStG (Verzeichnis der Wirtschaftsgüter, von deren Anschaffungs-/Herstellungskosten eine Rücklage abgezogen wird) sowie für Arbeitgeber im Bereich der Lohnsteuer § 4 Abs. 2 Nr. 8 LStDV).

6. Die Nichterfüllung von Aufzeichnungspflichten kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen rechtfertigen (§ 162 AO). Ist die Erfüllung von Aufzeichnungspflichten Voraussetzung für eine Steuervergünstigung, entfällt bei Nichterfüllung die Steuervergünstigung, zB bei geringwertigen Wirtschaftsgütern. Wird durch die Nichterfüllung von Aufzeichnungspflichten ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen, kann eine → Steuergefährdung vorliegen.

Aufzüge

→ Versammlungsgesetz, → überwachungsbedürftige Anlagen.

Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind → überwachungsbedürftige Anlagen.

Augenschein

Der richterliche Augenschein ist ein → Beweismittel, bei dem das Gericht durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung (sehen, hören, fühlen, riechen, schmecken, auch elektronisches Dokument) Beweis über eine Tatsache erhebt. Augenschein ist in jeder Verfahrensordnung vorgesehen (§§ 144, 371, 372 ZPO, § 86 StPO, § 96 I VwGO, § 81 I FGO, § 118 I SGG, § 29 I FamFG). Der Augenschein kann in oder außerhalb der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung (auch anlässlich eines besonderen Ortstermins, § 219 ZPO) eingenommen werden. Das Ergebnis des Augenscheins ist in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzunehmen (§ 160 III Nr. 5 ZPO). Zu den Gegenständen der Beweisaufnahme durch Augenschein gehören

auch → Tonaufnahme in Verfahren, → Leichenschau und -öffnung.

Augsburger Religionsfriede (1555)

→ cuius regio eius religio.

Auktion, Auktionator

→ Versteigerungsgewerbe, → Internet-Auktionen.

Au-pair-Beschäftigung

Au-pairs sind meist junge Personen, die in einem anderen Land Haushalts- und Kinderbetreuung übernehmen und dabei zugleich Land und Sprache kennenlernen sollen. Da und sofern die Ausbildung im Vordergrund steht, handelt es sich bei ihnen nicht um → Arbeitnehmer, sie können aber → arbeitnehmerähnliche Personen sein. Ein Vertrag des Europarates zu Au-pair-Verträgen (Europäisches Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung vom 24.11.1969) ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert worden, Musterverträge auf dieser Grundlage werden jedoch häufig verwendet. Ausländerrechtlich sind § 16 I AufenthG, § 12 BeschV (→ Beschäftigungsverordnung) und Art. 16 RL (EU) 2016/801 zu beachten. Zur Vermittlung von Au-Pairs → Vermittlungsvertrag.

Aus- und Einsteigen

→ Haltestellen, → Verlassen eines Fahrzeugs.

Ausbeutung

Über die zivilrechtlichen Folgen der Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder erheblicher Willensschwäche eines anderen bei Rechtsgeschäften → Sittenwidrigkeit.

Bei Darlehens- od. ähnl. Geschäften, Vermietung usw. kann Ausbeutung Strafbarkeit wegen → Wuchers (§ 291 StGB) begründen. Gegen die → Ausbeutung von Prostituierten bestehen die Strafdrohungen nach § 180a StGB und § 181a I Nr. 1 StGB (→ Zuhälterei).

Ausbeutung von Prostituierten

Straftatbestand nach § 180a I StGB, der als abstraktes → Gefährdungsdeldikt die persönliche Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit Prostituiertener schützt. Danach wird mit Freiheitsstufe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der → Prostitution nachgehen (→ Bordell) und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden. Nach § 180a II StGB wird ebenso bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet. Nach § 181a I Nr. 1 StGB (→ Zuhälterei) ist zudem u. a. derjenige strafbar, der eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet und im Hinblick darauf Beziehungen zu

ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. Als „Ausbeutung“ ist dabei in § 180a II wie in § 181a I Nr. 1 StGB jeweils ein planmäßiges und eigensüchtiges Ausnützen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle zu verstehen, das zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der oder des Prostituierten führt (NSzZ 1996, 188).

Die früher in § 180a StGB als Tatvariante enthaltene Strafbarkeit der Förderung der Prostitution wurde mit Wirkung vom 1.1.2002 durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – Prostitutionsgesetz – v. 20.12.2001 (BGBl. 2001 I 3983) aufgehoben.

Ausbeutungsmissbrauch

Von Ausbeutungsmissbrauch spricht man, wenn ein → marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Leistungen Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb wahrscheinlich ergeben würden („als-ob-Wettbewerb“); dabei sind insbes. die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB). Ein derartiges Verhalten ist nach § 19 Abs. 1 GWB verboten.

Ausbietung

→ Ausgebot.

Ausbietungsgarantie

Ausbietungsgarantie oder Bietgarantie ist ein → Vertrag zwischen dem betreibenden Gläubiger einer → Zwangsversteigerung und einer anderen Person, durch den sich diese verpflichtet, beim → Ausgebot ein Gebot abzugeben, das über das → geringste Gebot hinaus auch den Betrag deckt, der auf den betreibenden Gläubiger entfällt. Eine Verpflichtung, die Immobilie in jedem Fall und zu jedem Gebot zu erwerben, entsteht hierdurch aber nicht.

Ausbildender

Ausbildender ist, wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (§ 10 BBiG, → Berufsausbildungsverhältnis). Seine Pflichten gegenüber dem Auszubildenden ergeben sich aus §§ 14 ff. BBiG. In §§ 28 ff. BBiG sind Voraussetzungen dafür festgelegt, als Ausbildender tätig werden zu dürfen, u. a. hinsichtlich der persönlichen Eignung.

Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe sind die Berufe, in denen eine → Berufsausbildung (nach Berufsbildungsgesetz und verwandten Vorschriften, → Berufsbildung) stattfindet. Wegen der für die Ausbildungsberufe geltenden → Ausbildungsordnungen vgl. das jährlich veröffentlichte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des → Bundesinstituts für Berufsbildung, Bonn (§ 90 III Nr. 3 BBiG). Derzeit enthält es 328 anerkannte Ausbildungsberufe.

Ausbildungsförderung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) idF v. 7.12.2010 (BGBl. 2010 I 1952) mÄnd regelt die individuelle Ausbildungsförderung von Personen, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Als Leistungen werden Zuschüsse und Darlehen gewährt zum Besuch von Hochschulen, höheren Fachschulen, Akademien, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs, unter besonderen Voraussetzungen auch für Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen sowie weiterführende allgemeinbildende Schulen. Durch RechtsVO des Bundesministeriums für Bildung und Forschung können andere gleichwertige Ausbildungsstätten einbezogen werden. Ausbildungsförderung wird für den Bedarf (Lebensunterhalt und Ausbildung) nach bestimmten Sätzen geleistet (§§ 11 ff. BAföG). Der Höchstsatz für Studenten an Hochschulen, höheren Fachschulen und Akademien beträgt z. Zt. bei Unterbringung bei den Eltern 511 EUR, sonst 812 EUR (Stand März 2023). Eigenes Einkommen und Vermögen sowie solches der Eltern und des Ehegatten ist in bestimmtem Umfang anzurechnen (§§ 21 ff. BAföG). Die Förderung erfolgt für die Dauer der Ausbildung einschl. der unterrichtsfreien Zeit und erstreckt sich auf ein Praktikum, das im Zusammenhang mit der zu fördernden Ausbildung geleistet werden muss. Zuständig sind Ämter für Ausbildungsförderung (meist bei den Kreisverwaltungsbehörden oder den Studentenwerken errichtet). Vgl. auch die BAföG-TeilerlaßVO v. 14.12.1983 (BGBl. 1983 I 1439, ber. 1575) mÄnd sowie die BAföG-HärtefallVO v. 15.7.1974 (BGBl. 1974 I 1449) mÄnd. Die Länder haben Ausführungs- und Ergänzungsgesetze erlassen (so zB Bayern Gesetz v. 27.6.1980, BayRS 2230–2–1-K; mÄnd), zT unter Erweiterung des berechtigten Personenkreises. Sa → Berufsbildungsgesetz. Die Leistungen nach dem BAföG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Sa → Begabtenförderung.

Ausbildungsfreibetrag

→ Belastungen, außergewöhnliche (2b).

Ausbildungsgeld

Das Ausbildungsgeld (Abg) gehört zu den Leistungen der → Arbeitsförderung nach dem SGB III. Ausbildungsgeld können → behinderte Menschen während einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, wenn → Übergangsgeld nicht erbracht werden kann (§§ 122–126 SGB III). Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit die

Vorschriften des SGB III hiervon keine Abweichungen bestimmen.

Ausbildungskosten

1. Ausbildungskosten sind Aufwendungen, die gemacht werden, um Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die als Grundlage für einen zukünftigen Beruf dienen. Sie müssen in der erkennbaren Absicht getätigt werden, aufgrund der erlangten Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben; sie müssen berufsbezogen sein. Eine nur gelegentliche Ausübung der erlernten Fähigkeiten genügt nicht. Nachdem der BFH sowohl Aufwendungen für ein erstmaliges, berufsbegleitendes Studium als auch für eine Umschulungsmaßnahme sowie für die erstmalige Berufsausbildung als → Werbungskosten zugelassen hat, hatte der Gesetzgeber ab 2004 mit der Regelung in § 12 Nr. 5 EStG reagiert. Demnach sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung sowie für ein Erststudium – ausgenommen Ausbildungsdienstverhältnisse – nicht abziehbar. Im Gegenzug wurden diese Aufwendungen bis 4.000 EUR im Kalenderjahr als → Sonderausgaben anerkannt. Trotz der gesetzlichen Regelung hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung als vorab entstandene Werbungskosten zu berücksichtigen sein können. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang zur nachfolgenden auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Berufstätigkeit stehen. Der Werbungskostenabzug hat dann Vorrang vor dem gesetzlich vorgesehenen Sonderausgabenabzug (vgl. BFH Ur. v. 28.6.2011 – VI R 59/09; v. 15.9.2011 – VI R 22/09; v. 15.9.2011 – VI R 15/11). Der Gesetzgeber hat auf diese Rechtsprechung reagiert und in § 4 IX EStG und § 9 VI EStG geregelt, dass die Aufwendungen für die Erstausbildung keine Betriebsausgaben und keine Werbungskosten sind. Im Gegenzug wurde die Höhe des Sonderausgabenabzugs auf 6.000 EUR erhöht (§ 10 I Nr. 7 EStG). Diese Regelung ist für den Stpfl. ungünstiger, weil – anders als Werbungskosten – Sonderausgaben nur in dem Jahr geltend gemacht werden können, in dem sie angefallen sind. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch idR das Einkommen so niedrig, dass sich die Sonderausgaben steuerlich nicht oder nicht voll auswirken. Ab 2015 wird eine Erstausbildung nur dann anerkannt, wenn sie eine Mindestdauer von 12 Monaten hat.

2. Der Ausschluss von Erstausbildungskosten vom Werbungskostenabzug war lange umstritten. Zur Klärung verfassungsrechtlicher Bedenken hatte der BFH (VI R 8/12) eine Vorlage an das BVerfG vorgenommen. Das Bundesverfassungsgericht (2 BVL 22/14 u. a.) hat die Vorschrift als verfassungsgemäß angesehen, da sachlich einleuchtende Gründe für die Ungleichbehandlung vorliegen.

3. Nicht von der gesetzlichen Regelung erfasst sind Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen sowie Aufbau- und Zweitstudiengänge. Auch Berufsausbildungen oder Erststudien, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen, sind nicht erfasst. Diese Aufwendungen sind daher – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH – weiter als Werbungskosten zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Aufwendungen für die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf, wenn ein Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

lungen sowie Aufbau- und Zweitstudiengänge. Auch Berufsausbildungen oder Erststudien, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen, sind nicht erfasst. Diese Aufwendungen sind daher – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH – weiter als Werbungskosten zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Aufwendungen für die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf, wenn ein Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Ausbildungsordnung

Eine Ausbildungsordnung ist die in Form einer RechtsVO ergehende staatliche Anerkennung der → Ausbildungsberufe. Außer diesen bezeichnet sie die Dauer, das Ausbildungsberufsbild, einen Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen (§ 5 BBiG, § 26 HwO). Vgl. zB die VO über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin v. 25.1.2006 (BGBl. 2006 I 245). Die Begrifflichkeit der Stufenausbildung wurde zum 1.8.2024 abgeschafft. Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 25 II HwO, § 4 III BBiG). Wegen Ausbildungsordnung zur → beruflichen Fortbildung und → beruflichen Umschulung s. §§ 53, 58 BBiG. Ausbildungsordnungen bestehen auch auf zahlreichen anderen Gebieten, zB für Flugsicherungspersonal (→ Flugsicherung), Heilhilfsberufe, im öffentlichen Dienst usw.; → Berufsbildung.

Ausbildungsstätte

Nach Art. 12 I 1 GG haben alle Deutschen das → Grundrecht, → Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Danach hat jeder Deutsche grundsätzlich freien Zugang zu allen berufsvorbereitenden Bildungseinrichtungen, insbes. also Schulen und Hochschulen. Der Zugang kann nur entsprechend den für die → Berufsfreiheit entwickelten Grundsätzen beschränkt werden (sa → numerus clausus). Allgemeine Ausbildungsstätte ist auch eine Berufsausbildung im öffentlichen Dienst unter Berufung in ein → Beamtenverhältnis, wenn sie nicht nur der Ausbildung des Beamten Nachwuchses dient. Deshalb ist derzeit insbes. der juristische Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte; der Zugang zu ihm darf grundsätzlich nicht von einer Bedürfnisprüfung oder von sonstigen objektiven Zulassungsbedingungen (zB Altersgrenze) abhängig gemacht, sondern nur aus Gründen fehlender Ausbildungskapazität beschränkt werden.

Ausbildungsunterhalt

1. Im Rahmen der → Unterhaltspflicht unter Verwandten schulden Eltern ihren Kindern die angemessene Ausbildung zu einem Beruf, § 1610 II BGB, auch wenn diese bereits volljährig sind. Während dieser Ausbildung sind die Kinder bedürftig, § 1602 BGB, so dass grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht. Ob ein angemessene Ausbildung vorliegt,